

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nieders. GVBl. S. 434) hat der Rat der Samtgemeinde Ahlden in seiner Sitzung am 03.09.2020, geändert mit 1. Änderungssatzung in der Sitzung am 05.12.2024, folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Gemeinden Flecken Ahlden (Aller), Eickeloh, Grethem, Hademstorf und Hodenhagen bilden eine Samtgemeinde.
- (2) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.

§ 2 Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen Samtgemeinde A h l d e n.
- (2) Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Samtgemeinde Ahlden hat ihren Sitz in Hodenhagen.

§ 3 Wappen

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Ahlden ist blau-gold geteilt und zeigt oben einen goldenen Adlerflügel, unten einen roten gekrönten Löwen.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Ahlden“.
- (3) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Samtgemeinde Ahlden ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 4 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedarf es bei

1. Rechtsgeschäften im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert 10.000 € übersteigt;
2. Verträgen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 5

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 und § 105 Abs. 4 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen / Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung „stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin“ oder „stellvertretender Samtgemeindebürgermeister“ mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Aufgaben

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die in § 98 Abs. 1 und 2 NKomVG aufgeführten Aufgaben; hinsichtlich der Aufgaben nach dem Gesetz zu Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes jedoch nur, soweit sie nicht weiter durch die Mitgliedsgemeinden wahrgenommen werden.
- (2) Darüber hinaus ist die Samtgemeinde für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) die Angelegenheiten des Kur- und Fremdenverkehrs
 - b) die Beteiligung an regionalen und überregionalen Gesellschaften zur Förderung der Wirtschaft und die Vertretung der Interessen der Mitgliedsgemeinden in deren Gremien.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Ahlden gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Ahlden zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern

mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Absatz 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (7) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller, wie die Anregung oder die Beschwerde behandelt wurde.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse www.ahlden.info im **elektronischen Amtsblatt** für die Samtgemeinde Ahlden verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist –im Internet und werden zusätzlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Samtgemeinde Ahlden und der Mitgliedsgemeinden veröffentlicht.
- (3) Soweit gesetzlich eine Verkündung oder Bekanntmachung im Internet nicht ausreichend ist, erfolgt diese im amtlichen Teil der Walsroder Zeitung.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde, für einzelne Mitgliedsgemeinden oder für Bereiche einzelner Mitgliedsgemeinden. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung gem. § 8 öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Samtgemeindeumlage

Entsprechend § 111 Abs. 3 Satz 2 NKomVG wird die Samtgemeindeumlage je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18.02.1993, in der Fassung vom 01.11.2006, außer Kraft.
Die Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach er Bekanntmachung in Kraft.

Hodenhagen, den 03.09.2020 / 05.12.2024

Niemann
Samtgemeindebürgermeister